

954.2

Verordnung zum Konsumkreditgesetz

(vom 9. Juni 2004)

Der Regierungsrat

gestützt auf §§ 212–214 b EG zum ZGB,

beschliesst:

Zuständigkeit	§ 1. Die Volkswirtschaftsdirektion ist für den Vollzug der Vorschriften über das Konsumkreditgewerbe zuständig. Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit.
Bewilligungs- gebühr	§ 2. Die Bewilligungsgebühr wird nach Verwaltungsaufwand berechnet und beträgt zwischen 700 und 2000 Franken.
Aufsicht	§ 3. Bewilligungsinhaber erteilen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen Auskunft bezüglich der Bewilligungsvoraussetzungen und legen ihr die zur Überprüfung nötigen Unterlagen vor.
Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Konsumkreditgewerbe vom 11. August 1993 aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi